



Verhandlungsschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates**

am Freitag, dem 10. Mai 2019 im Gemeindeamt Hirschbach.
Die Einladung erfolgte am 02.05.2019 durch Kurrende.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: Rainald Schäfer
Vizebürgermeister: Rupert Bachhofner
geschäftsf. Gemeinderat: ----
geschäftsf. Gemeinderat: Roswitha Berger
geschäftsf. Gemeinderat: Dr. Ernst Wurz

Gemeinderat: ----	Gemeinderat: Karl Birbach
Gemeinderat: ----	Gemeinderat: Carina Berger
Gemeinderat: Mag. Michael Kugler	Gemeinderat: Pia Spatschek-Bachhofner
Gemeinderat: Markus Weinberger	Gemeinderat: Ing. Klaus Rogner
Gemeinderat: Lisa Scherzer	Gemeinderat: Michael Klinger

Außerdem anwesend waren:

Sekr.: Martin Steininger

Entschuldigt abwesend war:

GGR Kurt Zeilinger, GR Martin Thor, GR Michael Groß

Vorsitzender: Bürgermeister Rainald Schäfer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Bürgermeister Rainald Schäfer, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Tagesordnung

- TOP. 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 25.02.2019.
- TOP. 2: Vergabe - Erneuerung der Heizungsanlage – Volksschule.
- TOP. 3: Verordnung über die Verhütung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
- TOP. 4: Zustimmungserklärung – Benutzung von Gemeindestraßen - eingeschränkte Zulassung.
- TOP. 5: Vermögenserfassung gem. VRV 2015 – Festlegung Grundstückspreise.
- TOP. 6: Herbert Hörth – Ansuchen - Kauf des Grundstückes Nr. 24, KG Hirschbach
- TOP. 7: Einverständniserklärung – Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG – Finanzierung Nr. 103425 (Darlehen- ABA – 2015- 582.345).
- TOP. 8: Einverständniserklärung – Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG – Finanzierung Nr. 103443 (Darlehen- ABA – 2017- 587.585).
- TOP. 9: Bericht des Bürgermeisters.

TOP. 1.: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 25.02.2019.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP. 2.: Vergabe – Erneuerung der Heizungsanlage - Volksschule.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass heuer in den Ferienmonaten der Austausch der Ölheizungsanlage in der Volksschule geplant ist. Da wir vergangenes Jahr als Vorbildgemeinde für ein besonderes Engagement im Energiebereich ausgezeichnet wurden, wurde uns eine Vor-Ort-Beratung durch die Energieberater Frau Ing. Verena Häusler zur Verfügung gestellt.

Von folgenden Firmen wurden Kostenangebote eingeholt (incl. USt.):

- | | | |
|------------------------------|---|-----------|
| ➤ Fa. Garschall Klaus, Vitis | € | 29.637,79 |
| ➤ RLH Gmünd | € | 23.948,73 |

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Volksschule an den Billigstbieter dem RLH Gmünd mit Gesamtkosten in der Höhe von € 23.948,73 incl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 3.: Verordnung über die Verhütung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass es notwendig ist, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten zu verhindern bzw. zu reduzieren. Daher soll die Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet im Jahr 2019 durchgeführt werden.

Die Kosten der Rattenvertilgung sind bei Eigennutzung vom Grundstückseigentümer und bei Vorliegen eines Bestandsverhältnisses vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

1) Die Kosten richten sich nach der Größe des Hauses oder Objektes betragen einschließlich 20 % MWSt für

	ohne Ratten- köderbox*	mit Ratten- köderbox*
a) Bau- u. Schrebergartenhütten	€ 8,30	€ 14,30
b) Siedlungs- u. ebenerdige Einfamilienhäuser	€ 14,10	€ 20,10
c) Mehrgeschossige Wohnhäuser, landw. genutzte Betriebe	€ 16,50	€ 22,50
d) Wohnhausanlagen pro Wohnpartei	€ 6,00	* absperribar

Wenn eine Pauschalierung nicht möglich ist, wird das verbrauchte Ködermaterial und die aufgewendete Arbeitszeit berechnet:

1 kg Ködermaterial	€ 13,00
1 Std. Arbeitszeit	€ 36,50
1 Stk. Rattenköderbox – PVC absperribar	€ 8,50

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten beschließen:

Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschbach hat in der Gemeinderatssitzung am 10.05.2019 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1//2019 verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskänälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister

mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP. 4.: Zustimmungserklärung – Benutzung von Gemeindestraßen – eingeschränkte Zulassung.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass lt. Schreiben des NÖ Gemeindebundes für bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mähdrescher, Vollernter etc.) es ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht eine Bewilligung der Landeshauptfrau (sog. eingeschränkte Zulassung gem. § 39 des Kraftfahrgesetzes 1967) bedürfen.

Gemäß § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptfrau, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug verwendet werden soll, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

Dies bedeutet jedoch wiederum einerseits für die betroffenen Landwirte, insbesondere jene, die mit ihrem Fahrzeug das Gebiet mehrerer Gemeinden befahren, andererseits aber auch für die jeweiligen Gemeinden, die diese Zustimmung jeweils im Einzelfall erteilen müssen, einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit vom Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landeswirtschaftskammer die nachfolgende Zustimmungserklärung entworfen, die im Gemeinderat beschlossen werden muss, um nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung der Gemeindestraßen erteilen zu müssen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende **Zustimmungserklärung** beschließen:

Die Marktgemeinde Hirschbach erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Muster beiliegend) sind sinngemäß auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 5.: Vermögenserfassung gem. VRV 2015 – Festlegung Grundstückspreise.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass auf Grund der VRV 2015 ab 01. Jänner 2020 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen ist. Um das Grundvermögen der Marktgemeinde Hirschbach bewerten zu können, sind ortsübliche Grundstückspreise wie folgt heranzuziehen:

Widmung	KG Hirschbach incl. Ortsteil Rottenbach	KG Stölzles
Grünland - Land- und Forstwirtschaft	1,00	1,00
Bauland - Wohngebiet	14,00	14,00
Bauland - Agrargebiet	14,00	14,00
Bauland - Kerngebiet	14,00	14,00

Eine spätere, wenn notwendige Änderung dieser Grundstückspreise erfordert einen Gemeinderatsbeschluss!

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die oben angeführten Grundstückspreise beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 6.: Herbert Hörth – Ansuchen – Kauf des Grundstückes Nr. 24, KG Hirschbach.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass von Herrn Herbert Hörth, Hirschbach ein Kaufansuchen für das Grundstück Nr. 24 (ca. 102 m²), KG Hirschbach incl. Wohnhaus in der Höhe von € 1.500,00 excl. Notariatskosten vorgelegt wurde.

Außerdem wurde Herr Herbert Hörth aufmerksam gemacht, dass es bei dieser Liegenschaft keinen Kanalanschluss gibt. Dieser Passus ist im Kaufvertrag zu vermerken.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Herbert Hörth, Hirschbach zum Kauf des Grundstückes Nr. 24 (ca. 102 m²), KG Hirschbach incl. Wohnhaus in der Höhe von € 1.500,00 excl. Notariatskosten stattzugeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 7.: Einverständniserklärung – Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG – Finanzierung Nr. 103425 (Darlehen- ABA – 2015- 582.345).

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass lt. Schreiben der Kommunalkredit Austria AG für die oben angeführte Finanzierung bisher keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zwischen der Marktgemeinde Hirschbach und der „Kommunalkredit“ vereinbart.

Die Vereinbarung von AGB ist im Geschäftsverkehr üblich und für beide Seiten sinnvoll, weil in den AGB allgemeine, zum jeweiligen Darlehens- oder Kreditvertrag ergänzende Bestimmungen (wie Kontoführung, Zahlungsverkehrsbestimmungen, Aufrechnung etc.), geregelt sind. Die AGB spiegeln neue rechtliche Entwicklungen und Anforderungen in Österreich und der EU wider. Bei abweichenden Bestimmungen zwischen Vertrag und AGB haben die jeweiligen einzelvertraglichen Regelungen vorrangig Geltung gegenüber den allgemeinen Bestimmungen in den AGB.

Formell ist es notwendig, dass diese Vereinbarung vom Gemeinderat beschlossen wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Kommunalkredit Austria AG („Kommunalkredit“) beschließen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 8.: Einverständniserklärung – Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG – Finanzierung Nr. 103443 (Darlehen- ABA – 2017 - 587.385).

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass lt. Schreiben der Kommunalkredit Austria AG für die oben angeführte Finanzierung bisher keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zwischen der Marktgemeinde Hirschbach und der „Kommunalkredit“ vereinbart.

Die Vereinbarung von AGB ist im Geschäftsverkehr üblich und für beide Seiten sinnvoll, weil in den AGB allgemeine, zum jeweiligen Darlehens- oder Kreditvertrag ergänzende Bestimmungen (wie Kontoführung, Zahlungsverkehrsbestimmungen, Aufrechnung etc.), geregelt sind. Die AGB spiegeln neue rechtliche Entwicklungen und Anforderungen in Österreich und der EU wider. Bei abweichenden Bestimmungen zwischen Vertrag und AGB haben die jeweiligen einzelvertraglichen Regelungen vorrangig Geltung gegenüber den allgemeinen Bestimmungen in den AGB.

Formell ist es notwendig, dass diese Vereinbarung vom Gemeinderat beschlossen wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Kommunalkredit Austria AG („Kommunalkredit“) beschließen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 9.: Bericht des Bürgermeisters.

- a) Bgm. Schäfer teilte mit, dass von der Fa. Leyrer+Graf BaugesmbH, Gmünd ein Niveauplan für die Teichblickstraße erstellt wurde, da diese Straße wahrscheinlich nächstes Jahr asphaltiert werden soll.
- b) Bgm. Schäfer teilte mit, dass Frau Astrid Schwertberger die Gemeindedienstprüfung für die Verwendungsgruppe VI mit Auszeichnung aus Verwaltungs- und Abgabenverfahrensrecht bestanden hat.
- c) Bgm. Schäfer teilte mit, dass bereits ein Angebot für einen Hundekotbeutelspender incl. Abfallkorb (s.g. Dogstation) mit Kosten von ca. € 350,00 je Stk. incl. USt. Bis zur Gemeinderatssitzung soll entschieden werden, wieviele s.g. „Dogstationen“ aufgestellt werden sollen.,
Anstelle der Hundbeutelständer sollen Abfallkörbe angekauft werden.
- d) Bgm. Schäfer teilte mit, dass der im Gemeindevorstand bereits beschlossene Ankauf der Kälteanlage für die Aufbahrungshalle (Fa. Schubert, Waidhofen an der Thaya), doch repariert werden kann (Besichtigung – Fa. Lugauer, Zwettl vom 10.05.2019).

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 16.09.2019 genehmigt.